

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

46. Jahrgang

Würzburg, 17. Dezember 2001

Nr. 23

Inhaltsübersicht:**Bezirk Unterfranken**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 03.12.2001 Nr. 00234/01-4/01 319

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001 Nr. 00234/01-4/01 321

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2001 Nr. 00234/01-4/01 321

Bezirk Unterfranken**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den „Naturpark Spessart“**

Vom 03.12.2001 Nr. 00234/01-4/01

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt der Bezirk Unterfranken folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 28.07.1982 (GVBl S. 614) wird, soweit sie gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, in eine eigenständige Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet mit folgenden Änderungen überführt:

1. Die neue Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart“ sowie das Ausfertigungsdatum und die Einleitungsformel der Änderungsverordnung.

2. Nach der Einleitungsformel wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1**Schutzgegenstand**

(1) Das Gebiet des Spessarts in der Stadt Aschaffenburg und den Landkreisen Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Spessart“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 171.000 ha.“

3. Der bisherige § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 2**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der Karte M = 1 : 100 000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 03.12.2001 grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M = 1 : 25 000 zur Verordnung über den „Naturpark Spessart“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutz-

zone“, die weiter gilt, und in der Karte M = 1 : 25.000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 3. Dezember 2001 eingetragen.

(3) Diese Karten sind beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Main-Spessart, Aschaffenburg und Miltenberg sowie bei der Stadt Aschaffenburg als unteren Naturschutzbehörden. ⁴Sie werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

4. Der bisherige § 4 Nr. 3 wird § 3 mit der Überschrift „Schutzzweck“ und wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „3. in der Schutzzone“ werden durch die Worte „Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets ist es,“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Nrn. 1 und 2.
5. Der bisherige § 5 wird § 4; im neuen § 4 Satz 1 werden die Worte „das Gebiet des Naturparks“ durch die Worte „das Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.
6. Die bisherigen §§ 6 bis 10 werden §§ 5 bis 9.
7. Im neuen § 5 werden die Worte „In der Schutzzone“ durch die Worte „Im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.
8. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Halbsatz 3 werden die Worte „innerhalb der Schutzzone“ durch die Worte „im Landschaftsschutzgebiet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
9. Im neuen § 7 erhält
 - a) Nr. 4 folgende Fassung:

„4. ... der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG.“
 - b) Nr. 5 folgende Fassung:

„5. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.“
10. Im neuen § 8 wird Halbsatz 2 mit den Nrn. 1 und 2 gestrichen; das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.

11. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „das Landratsamt“ durch die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

12. Der bisherige § 13 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.“

§ 2

(1) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets (frühere Schutzzone) werden in 54 Bereichen neu festgesetzt. ²Die Änderungen sind in den in den Absätzen 2 und 3 genannten neuen Karten eingetragen.

(2) ¹Die bisherige Anlage 2 der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ mit der verbalen Beschreibung der Grenzen wird durch eine Karte M = 1 : 100 000 ersetzt. ²Diese Karte, in der die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets gemäß § 2 Abs. 1 in der geänderten Fassung grob dargestellt sind, wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(3) ¹Die im bisherigen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ genannte Karte M = 1 : 25 000 wird in Teilbereichen hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch eine neue Karte M = 1 : 25 000 (Ausschnitte I - 54) ersetzt. Diese Karte, in der die genauen Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 2 Abs. 2 in der geänderten Fassung eingetragen sind, wird als Anlage 2 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 3

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über den „Naturpark Spessart“ hinsichtlich der Festsetzung der Schutzzone außer Kraft. ³Unberührt bleibt die Verordnung über den „Naturpark Spessart“ hinsichtlich der Rahmenregelungen für den

Naturpark mit Schutzgegenstand, Grenzen und Schutzzweck des Naturparks sowie Bestimmung und Aufgaben des Naturparkträgers.

(2) Abweichend von § 1 Nr. 12 dieser Verordnung ist § 10 Ordnungswidrigkeiten) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Spessart¹ bis zum 31. Dezember 2001 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Worte „fünfzigtausend Euro“ werden jeweils durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

(3) Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Spessart“ wird unter Bereinigung des Wortlauts neu bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2001
Bezirk Unterfranken

Albrecht Graf von Ingelheim
Bezirkstagspräsident

GAPI 8624

RABI 2001 S. 319

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“

Vom 3. Dezember 2001 Nr. 00234/01-4/01

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 03.12.2001 (RABI S. 319) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in der ab 18.12.2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2001
Bezirk Unterfranken

Albrecht Graf von Ingelheim
Bezirkstagspräsident

GAPI 8624

RABI 2001 S. 321

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 03.12.2001 Nr. 00234/01-4/01

§ 1

Schutzgegenstand

¹Das Gebiet des Spessarts in der Stadt Aschaffenburg und den Landkreisen Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Spessart“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 171.000 ha.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Karte M = 1 : 100 000 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 03.12.2001 grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 zur Verordnung über den „Naturpark Spessart“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“, die weiter gilt, und in der Karte M = 1 : 25.000 zur Verordnung zur

Änderung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 3. Dezember 2001 eingetragen.

(3) ¹Diese Karten sind beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Main-Spessart, Aschaffenburg und Miltenberg sowie bei der Stadt Aschaffenburg als unteren Naturschutzbehörden. ⁴Sie werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt.

§ 5

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
4. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune,
8. landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
10. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz

des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird,

11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
12. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
13. Verkaufswagen aufzustellen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Bei Erlaubnissen nach Absatz 1 ist die zuständige land- und forstwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder der Bau von Forststraßen oder -wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton, grober Schotter o.ä.),
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen,

Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,

Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG,
5. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 27. August 1982* in Kraft.

(2) Bis zum 31.12.2001 ist § 10 mit folgender Maßnahme anzuwenden: Die Worte „fünfzigtausend Euro“ werden durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Würzburg, 03.12.2001
Bezirk Unterfranken

Albrecht Graf von Ingelheim
Bezirkstagspräsident

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung der Verordnung über den „Naturpark Spessart“ vom 28. Juli 1982 (GVBl S. 614).

GAPI 8624

RABI 2001 S. 321

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark Spessart vom 03.12.2001

Kartenausschnitte 1 bis 54 zur Änderung des
Landschaftsschutzgebietes (zu §3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung)
aus der Übersichtskarte



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



entfallende Grenze der bisherigen
Schutzzone des Naturparks



geänderte Flächenwidmung

Bezirk Unterfranken

Albrecht Graf von Ingelheim
Bezirkstagspräsident

Maßstab 1:25.000

Kartografie: Regierung von Unterfranken
Abteilung Landesentwicklung und Umweltfragen

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:25.000

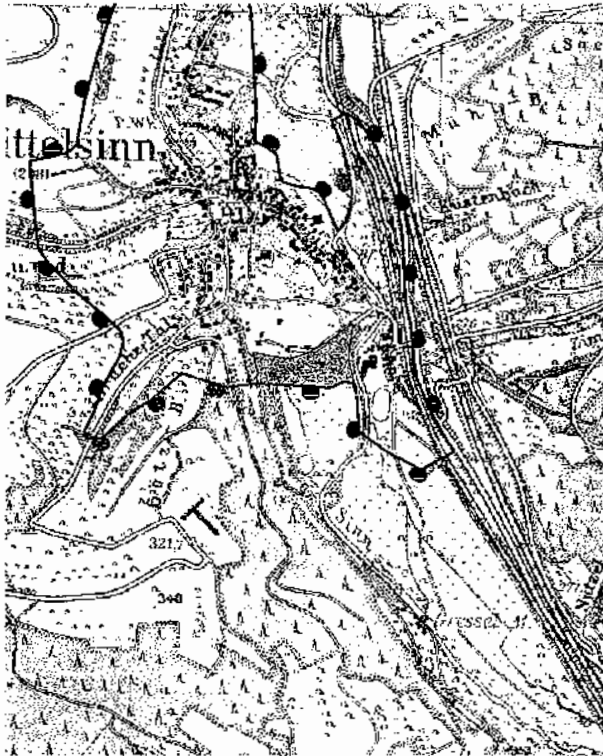
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes

<http://www.geodaten.bayern.de>

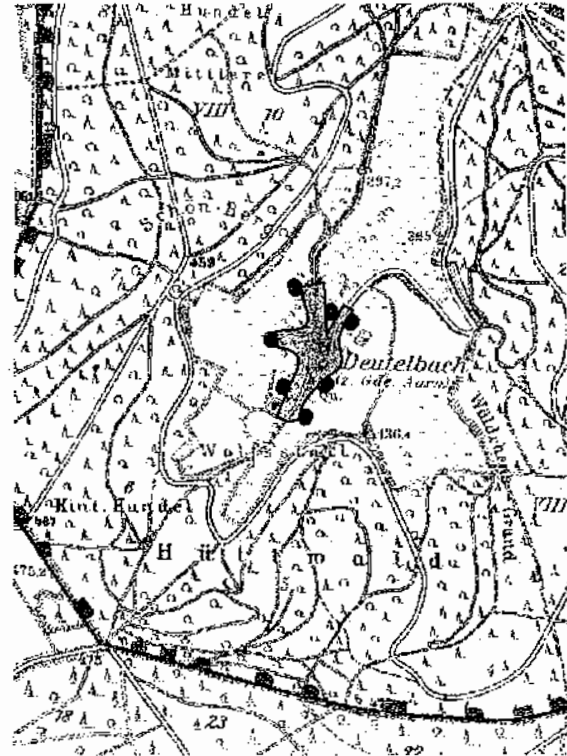
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Naturpark Spessart** vom 03.12.2001

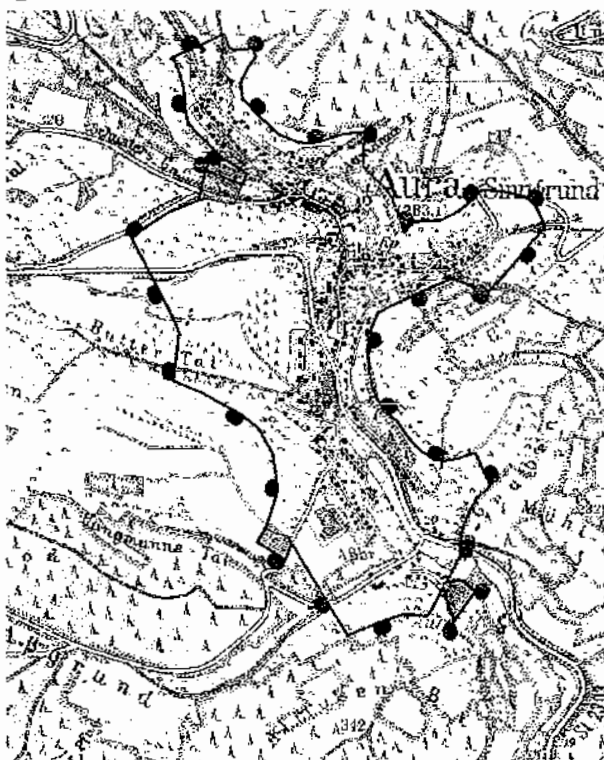
1



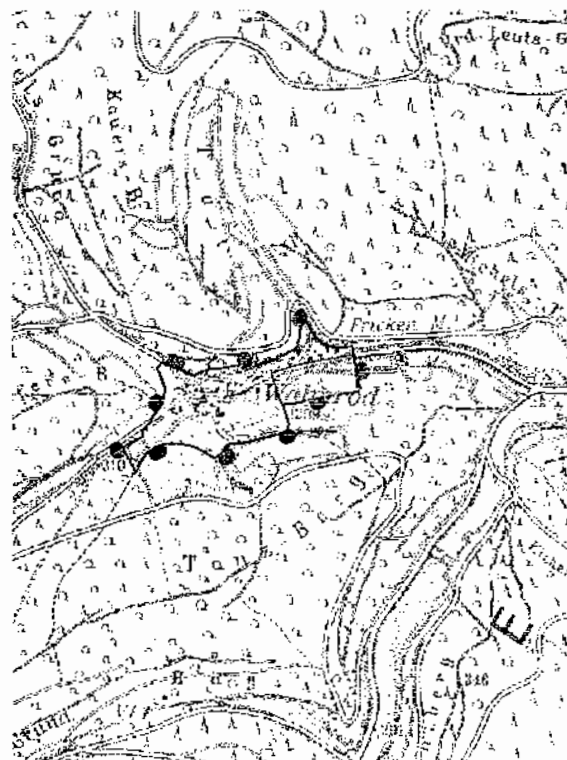
2



3

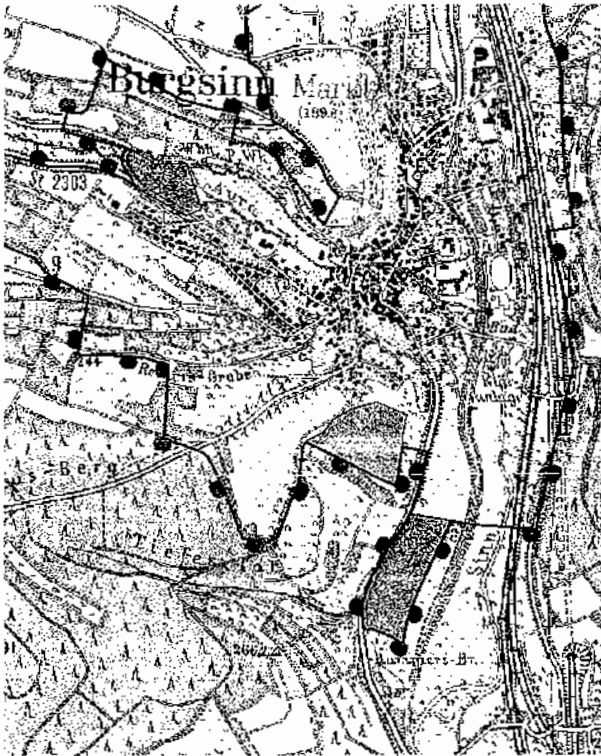


4

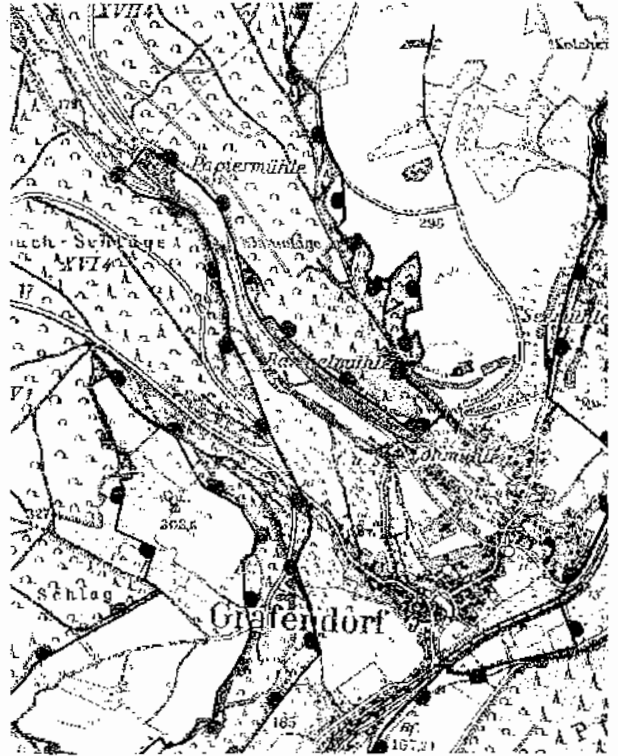


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Naturpark Spessart** vom 03.12.2001

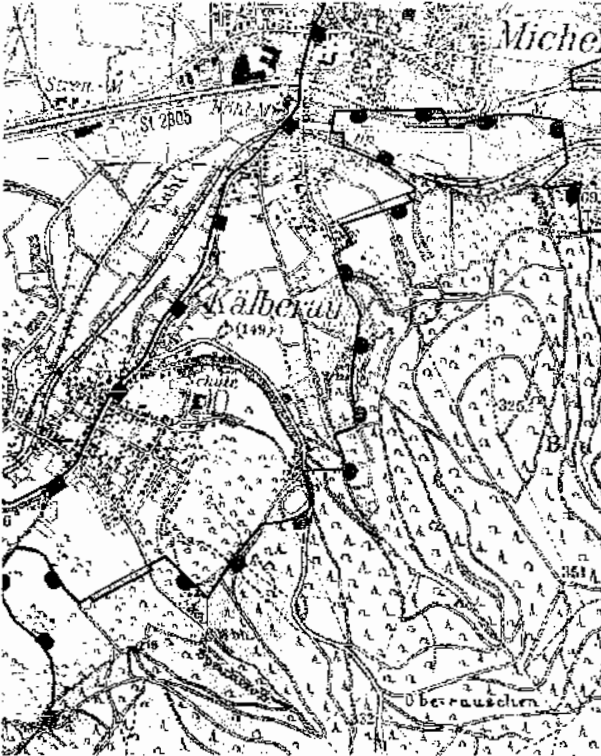
5



6



7

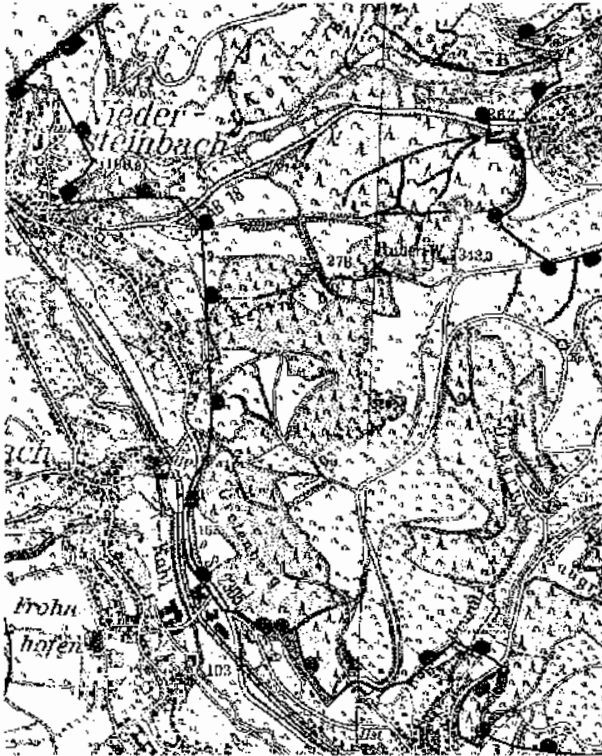


8

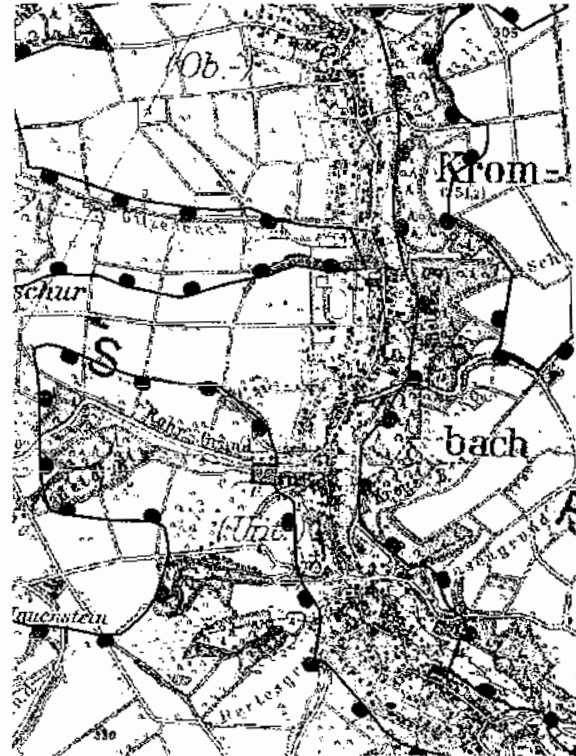


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark Spessart vom 03.12.2001

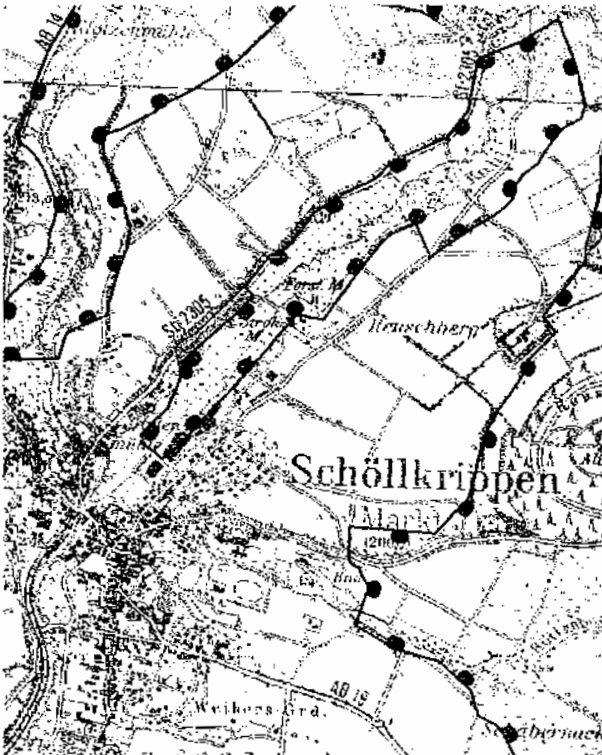
9



10



11

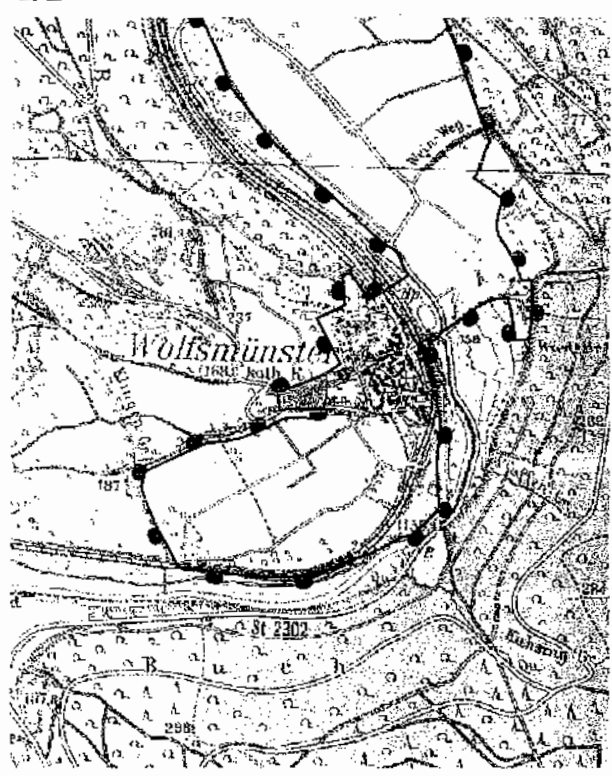


12

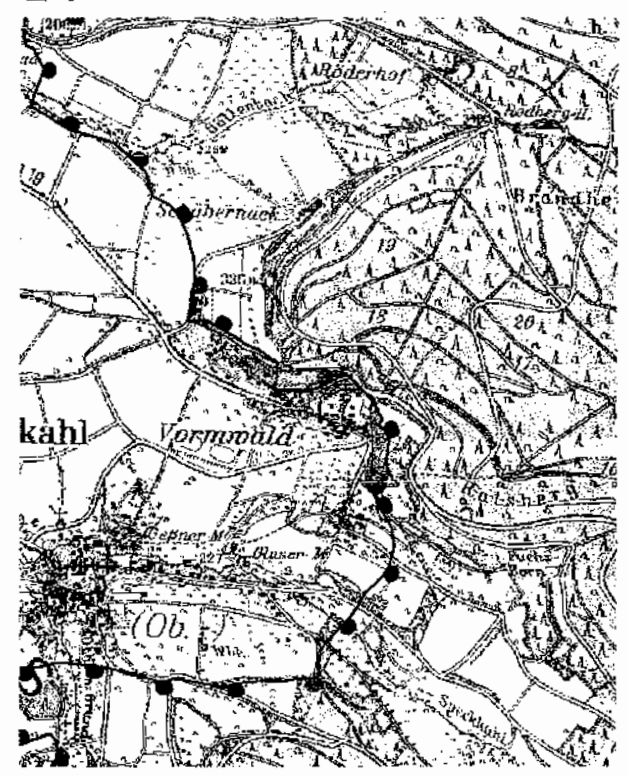


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Naturpark Spessart** vom 03.12.2001

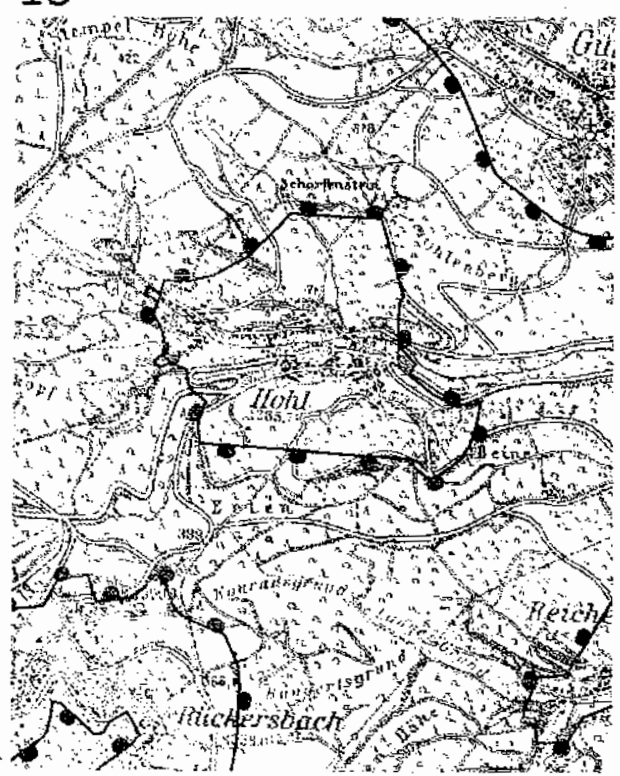
13



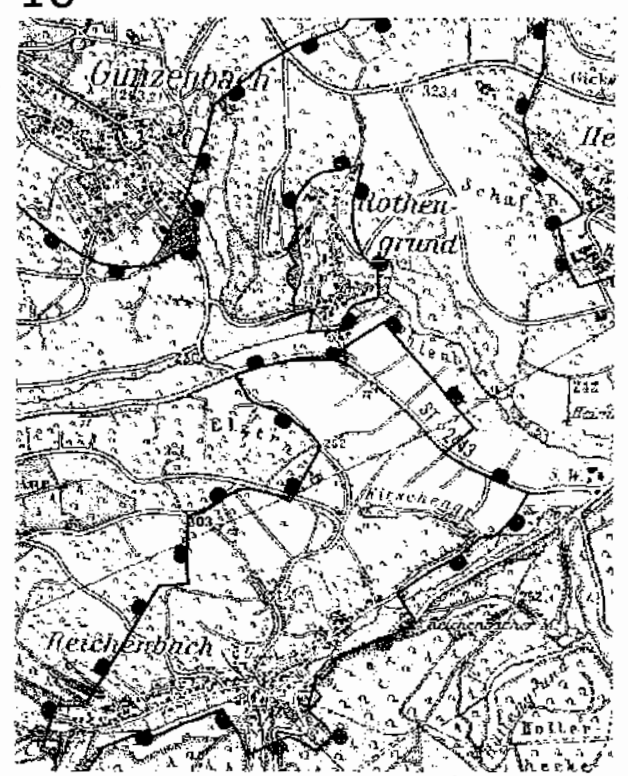
14



15



16

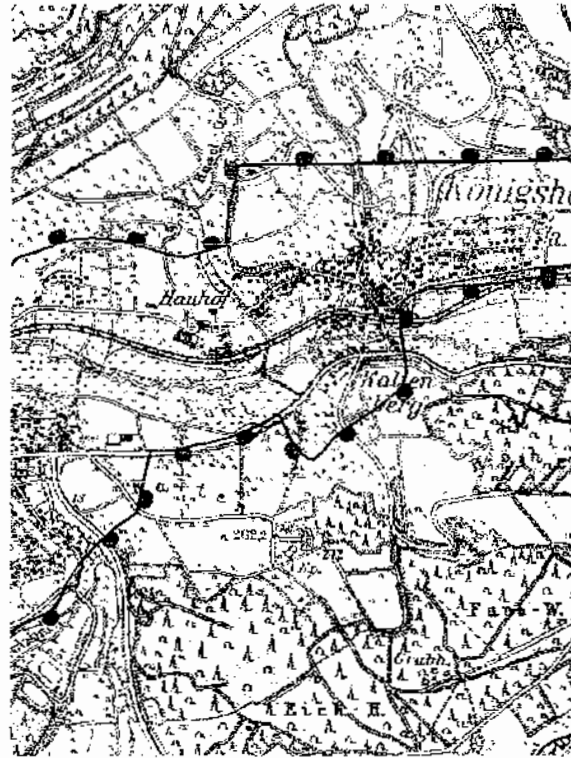


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark Spessart vom 03.12.2001

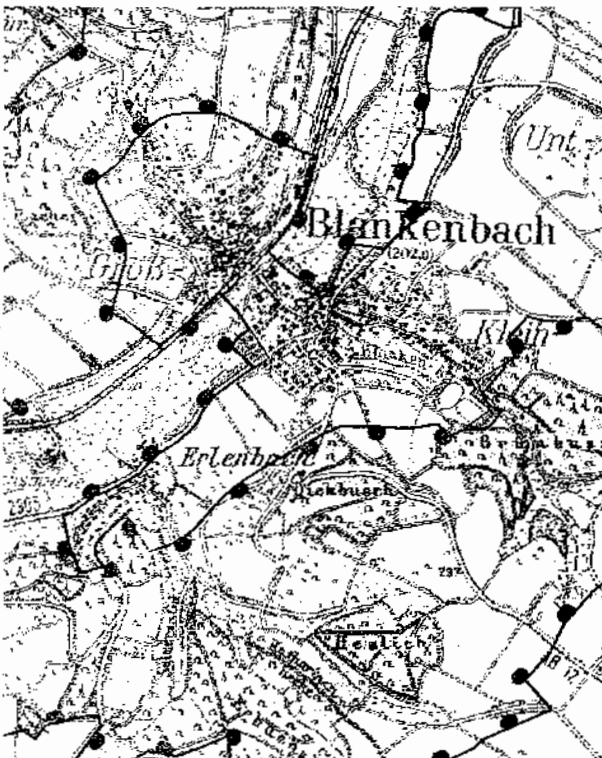
17



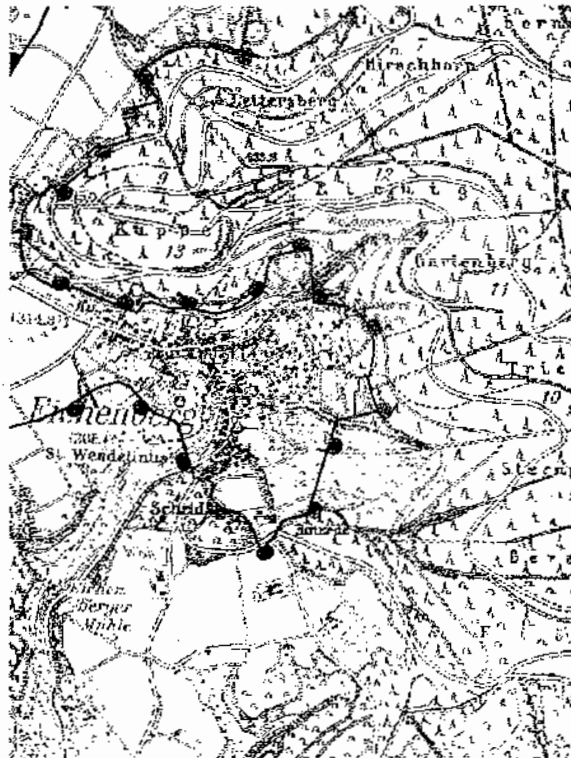
18



19

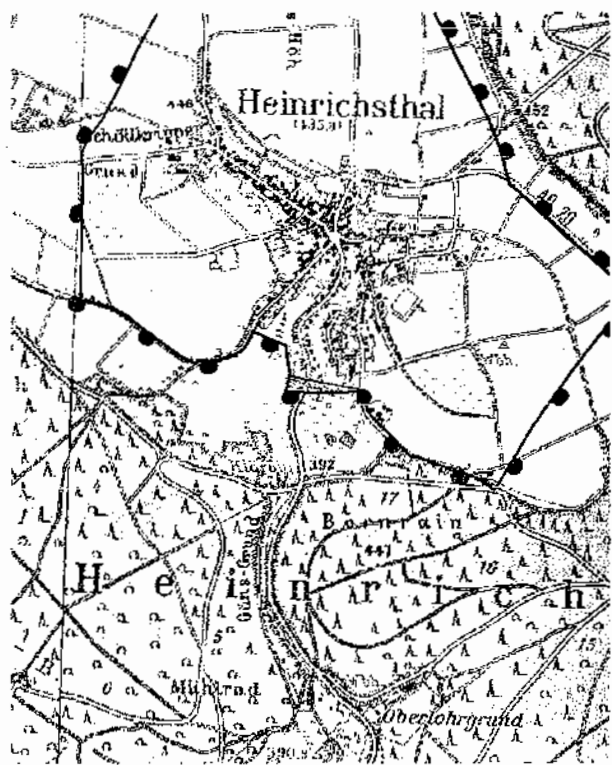


20

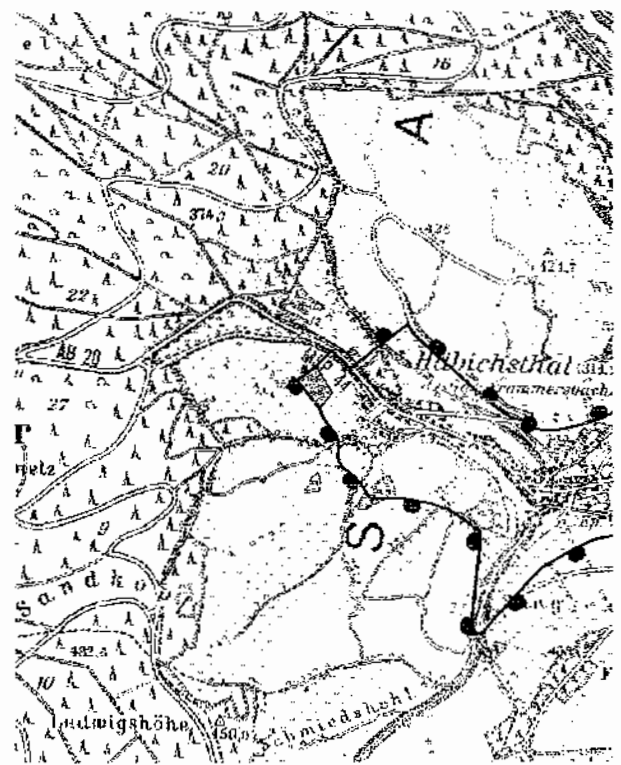


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Spessart vom 03.12.2001

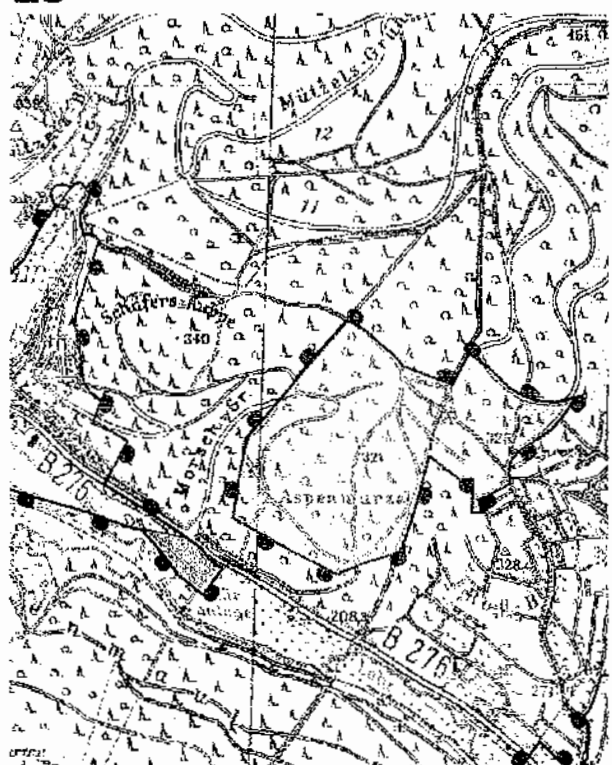
21



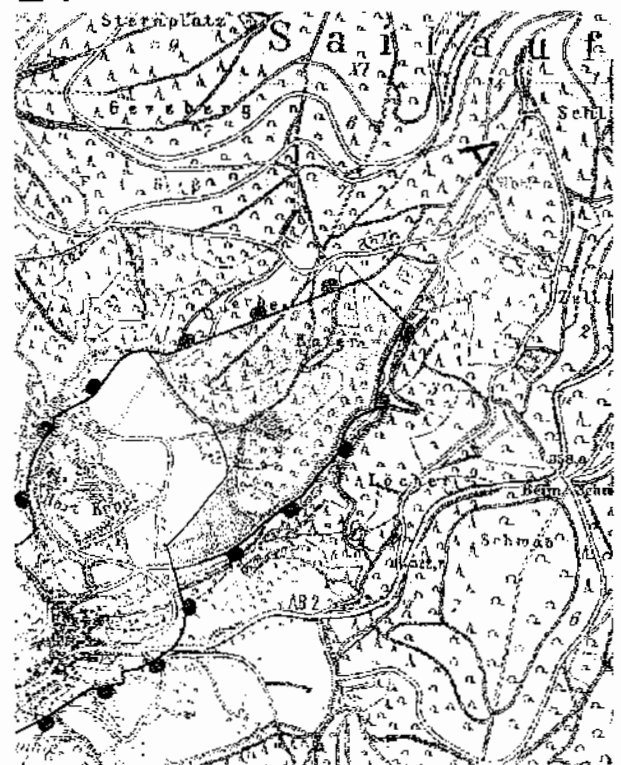
22



23

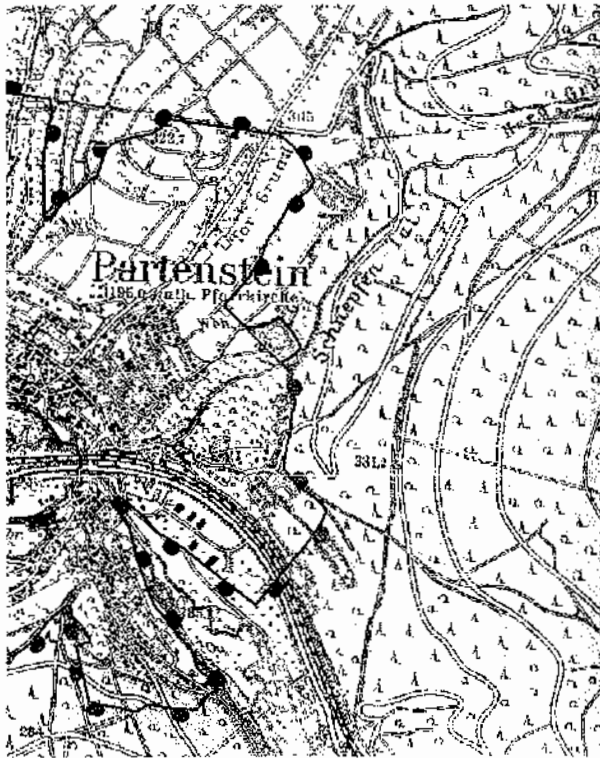


24

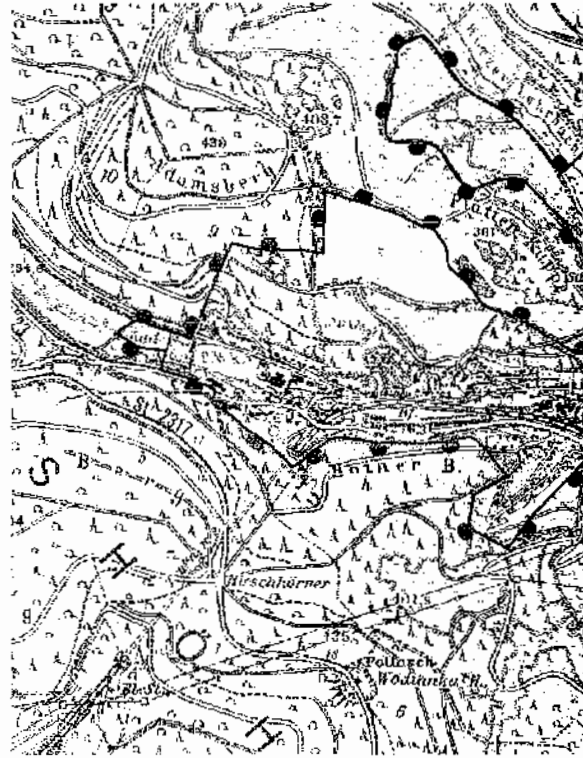


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark Spessart vom 03.12.2001

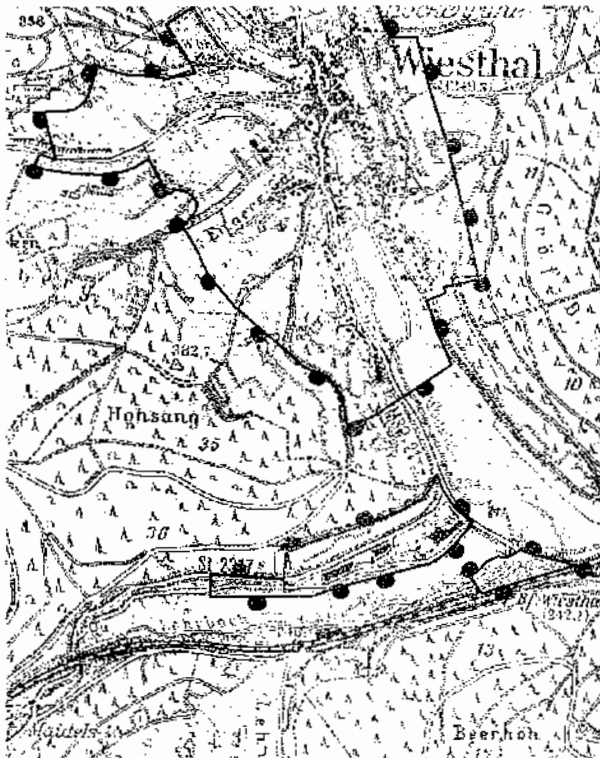
25



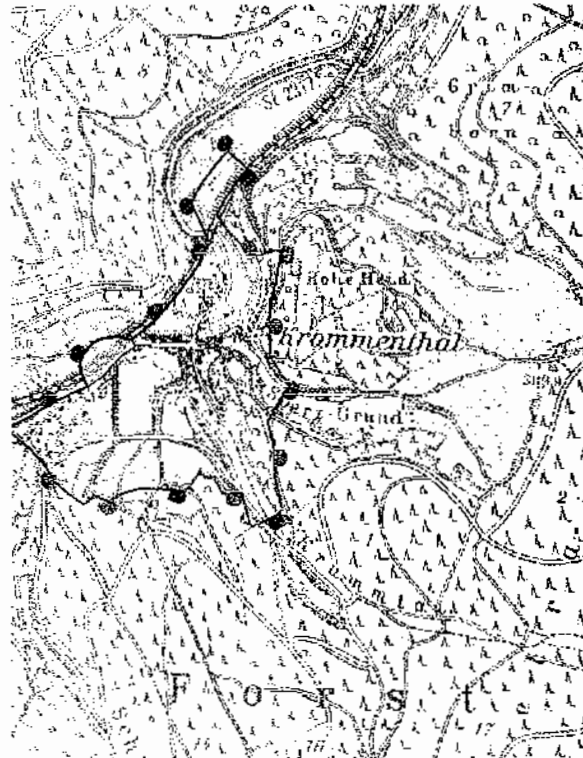
26



27



28



Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Spessart vom 03.12.2001

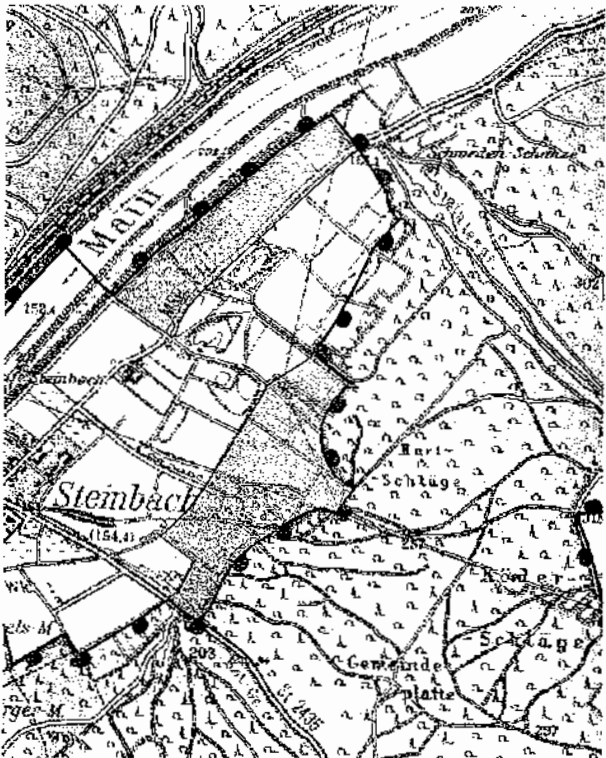
29



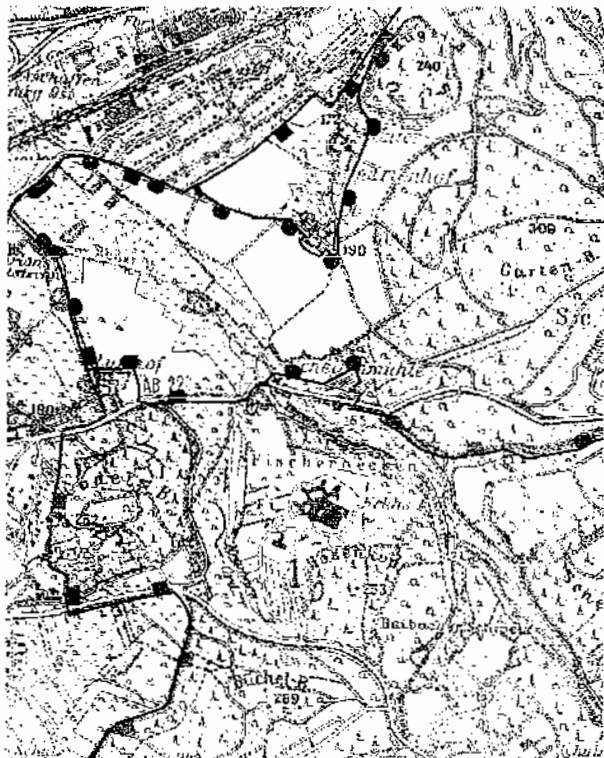
30



31

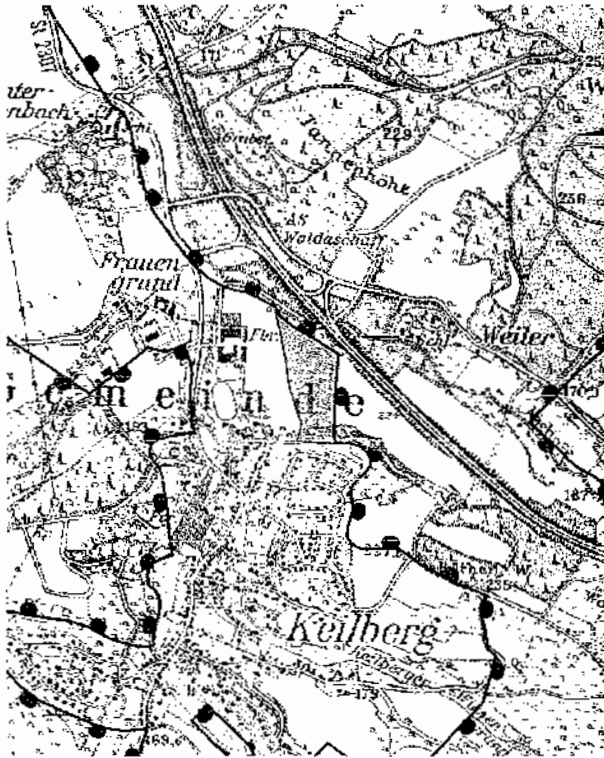


32



Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark Spessart vom 03.12.2001

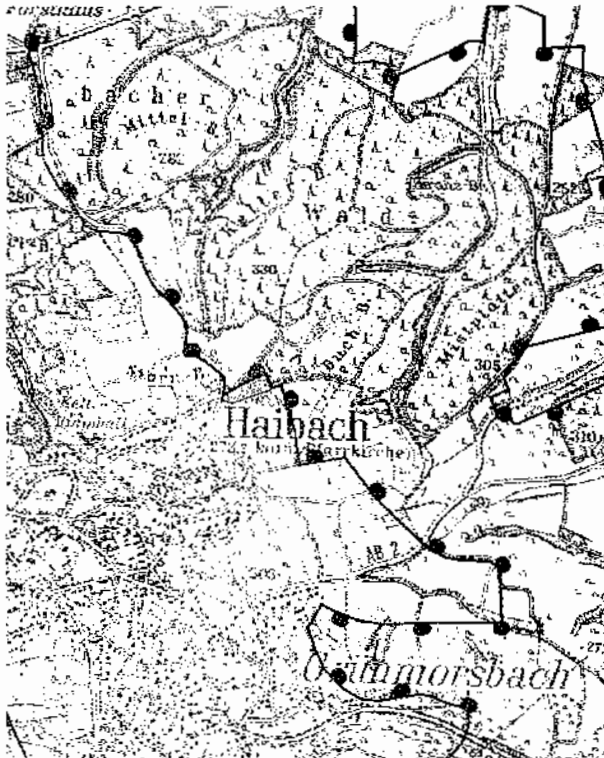
33



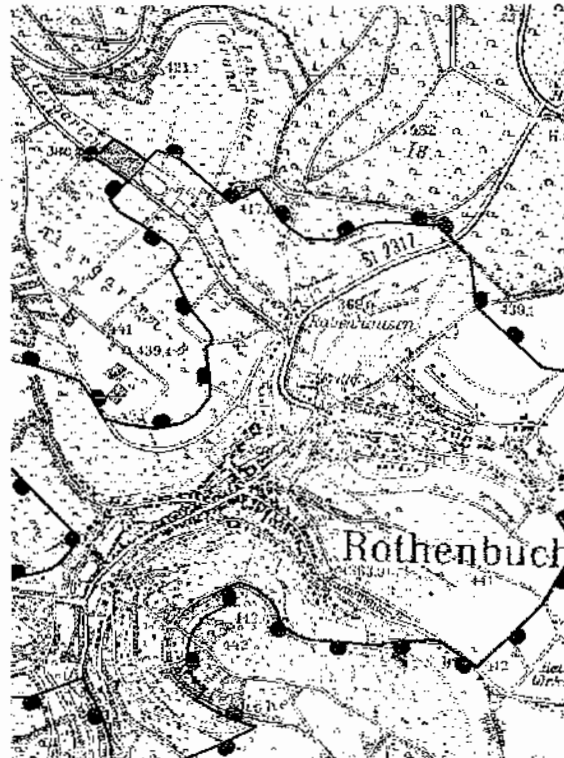
34



35



36

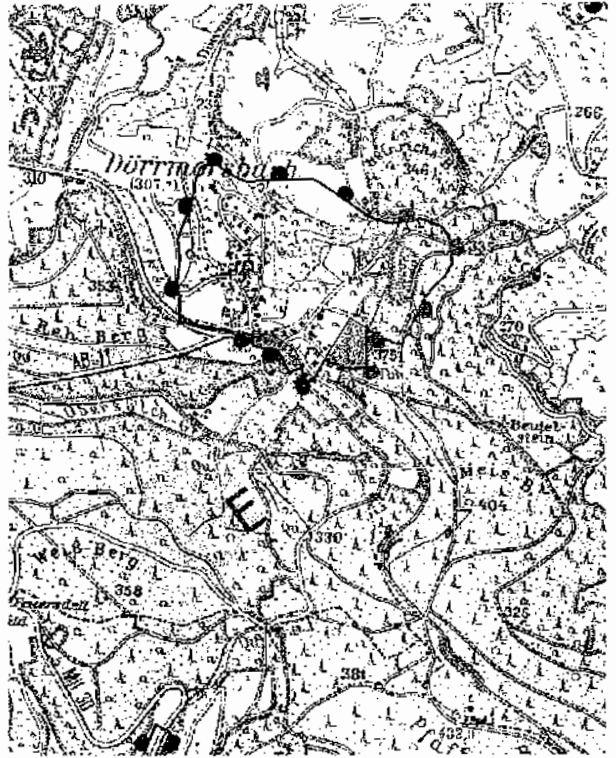


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Spessart vom 03.12.2001

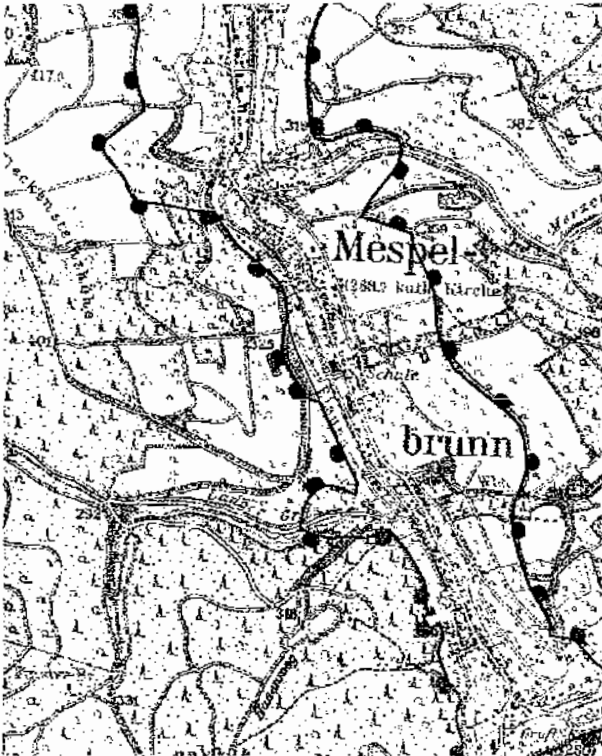
37



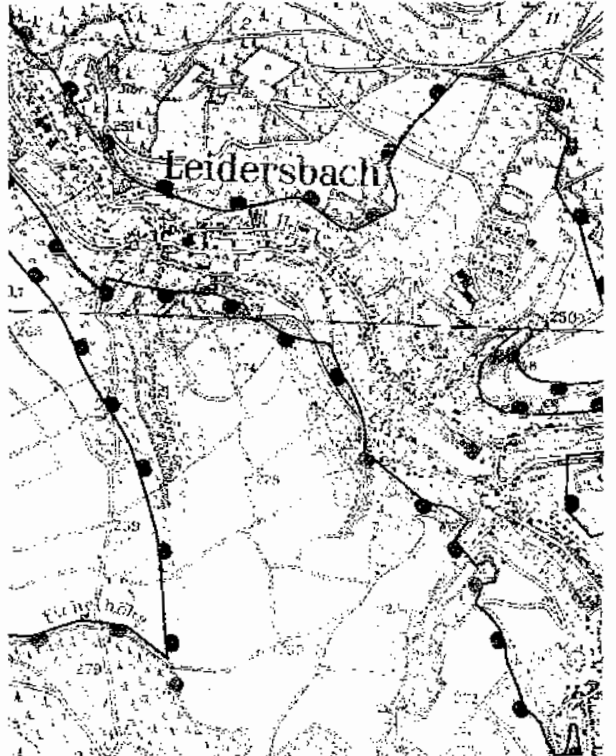
38



39

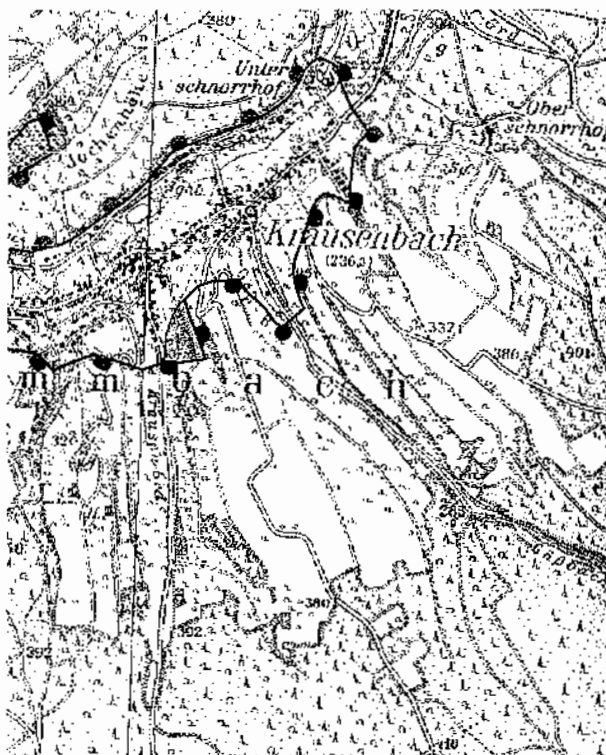


40

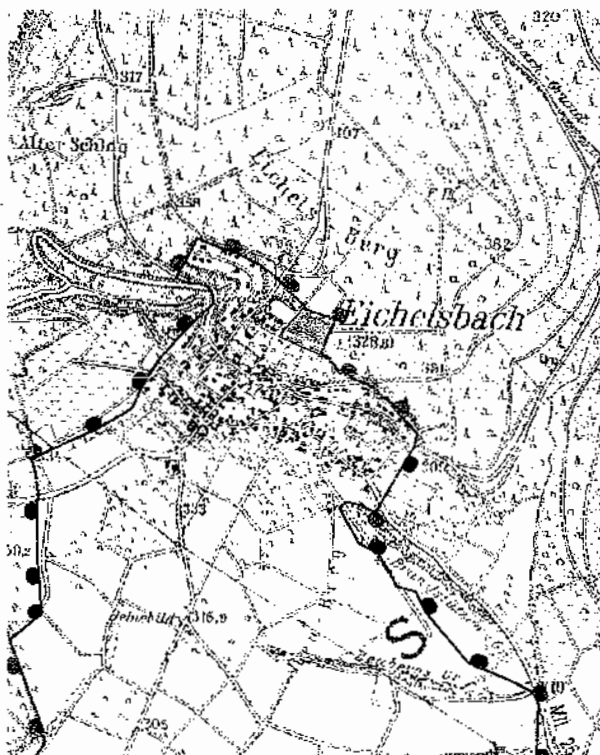


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **Naturpark Spessart** vom 03.12.2001

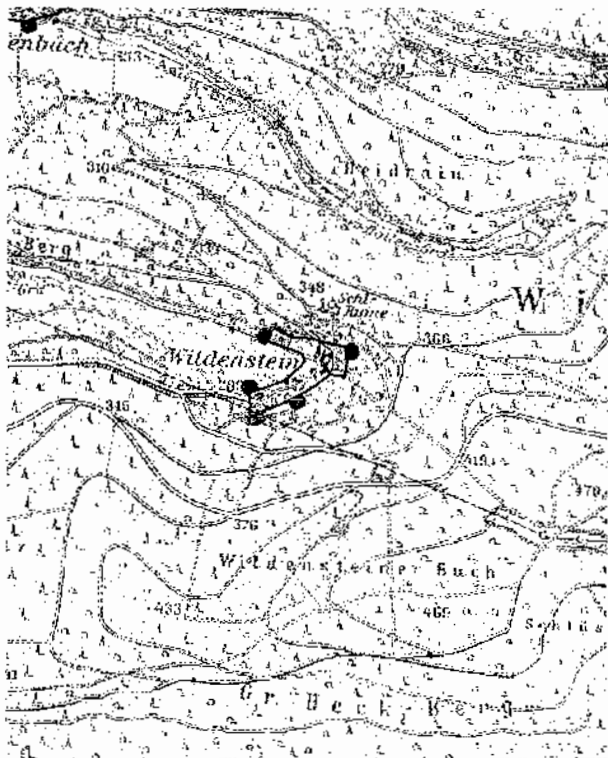
45



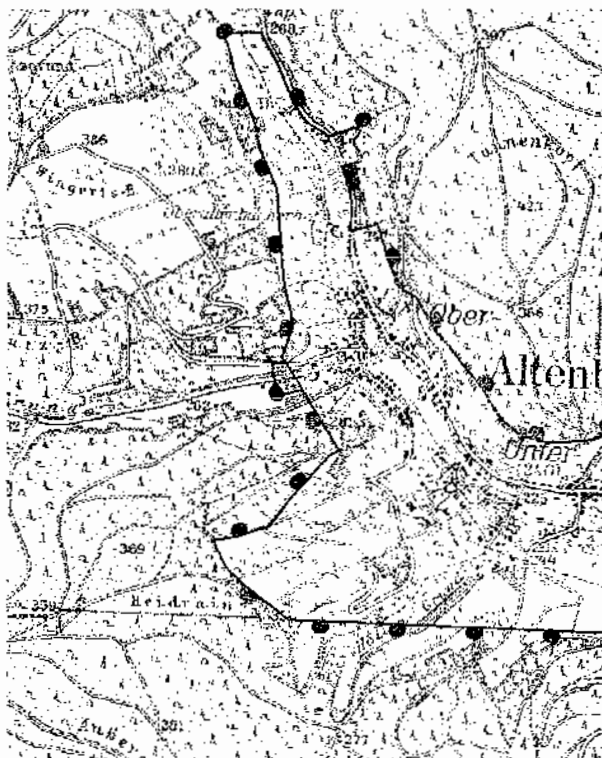
46



47

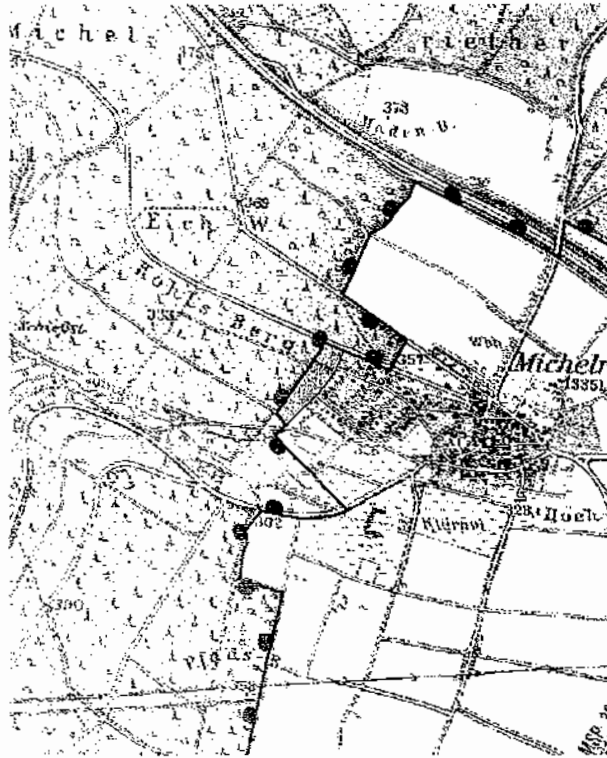


48

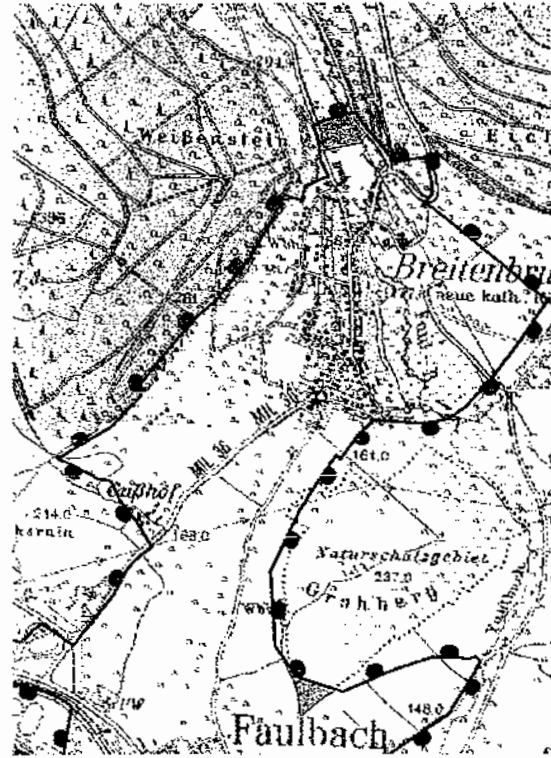


Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark Spessart vom 03.12.2001

49



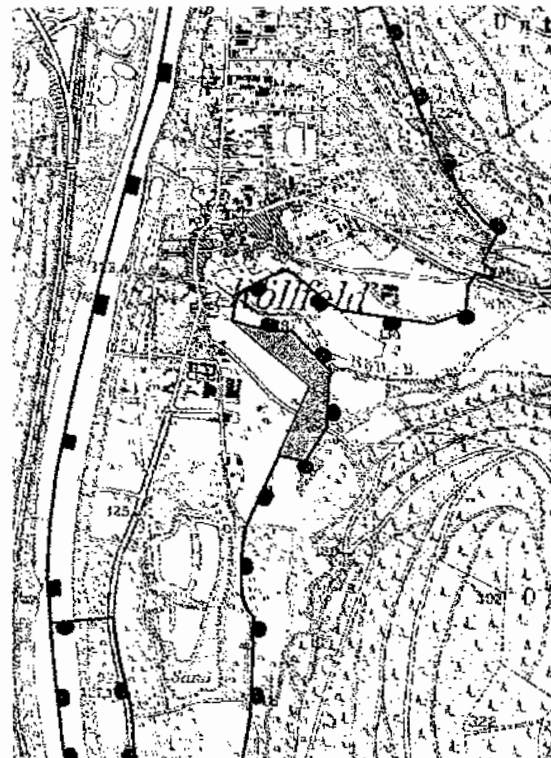
50



51



52








Übersichtskarte

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über de

"Naturpark Spessart"

vom 03.12.2001

-  Naturparkgrenze
 -  Landschaftsschutzgebiet
(bisher Schutzzone des Naturparks Spessart)
 -  44
Ausschnitt, in dem Grenzänderungen des
Landschaftsschutzgebiets erfolgen
 -  Grenze der Kreisfreien Stadt und der Landkreise
 -  Landesgrenze
- Maßstab 1:100.000

Bezirk Unterfranken

Albrecht Graf von Ingelheim
Bezirkstagspräsident

Kartografie: Regierung von Unterfranken
Abteilung Landesentwicklung und Umweltfragen

Kartengrundlage: Topografische Karte 1:100.000
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ: VM 3860 B 4562

